

Tarifordnung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Schwabach zur Sportausübung (SportTO)

1. Sportstätten der Stadt Schwabach sind alle Turn- und Sporthallen, Fitness- und Gymnastikräume, Freisportanlagen (Rasen- und Allwetterplätze, leichtathletische Anlagen, Beachvolleyballfelder), Hallenbad, etc.; die zur Ausübung von Sport geeignet sind und im Eigentum der Stadt Schwabach stehen.
2. Die Sportstätten stehen grundsätzlich unentgeltlich für den regelmäßigen Sportübungsbetrieb der Schwabacher Vereine und sonstiger gemeinnütziger Schwabacher Organisationen gemäß § 52 AO zur Verfügung. Die Nutzer haben sich jedoch an den durch Stadtratsbeschluss vom 27.04.2012 festgesetzten Betriebskosten der Sportstätten zu beteiligen.

Sportstätte bis zu einer Fläche von 299m ² (Hallenbad je Bahn, Sporthalle Helmschule, Luitpold-Schule, Turnraum Penzendorf, Gymnastikraum Förderzentrum, Gymnastikraum Goldschlägerhalle Allwetterplätze am Sportplatz West und an der Goldschlägerhalle)	1,00 €
Sportstätte mit einer Fläche 300 – 399m ² (Doppelturnhalle WEG kleiner Hallenteil, Doppelturnhalle Förderzentrum je Hallenhälfte)	2,00 €
Sportstätte mit einer Fläche 400 – 499m ² (Hans-Hocheder-Halle sowie Goldschlägerhalle je Drittel Doppelturnhalle Bismarckstr. je Hallenhälfte, Zwieselalturnhalle)	3,00 €
Sportstätte mit einer Fläche 500 – 599m ² (Doppelturnhalle WEG großer Hallenteil)	4,00 €
Rasenspielfelder und (Rasenspielfeld Roßtaler Straße, Rasenspielfeld an der Goldschlägerhalle, Rasenspielfeld Sportplatz West, Rasenspielfeld WEG)	8,00 €

Ein regelmäßiger Sportübungsbetrieb ist dann gegeben, wenn der Trainingsbetrieb für den Sommer-/bzw. Winterbelegungsplan beantragt wird oder, wenn dieser bei nachträglich eingehenden Anträgen bis zum Ende eines solchen Planes beantragt wird. (Der Übungsbetrieb muss sich dann jedoch mindestens über 6 Wochen erstrecken.)

Nach Veröffentlichung des endgültigen Sommer- bzw. Winterplans (Zuteilung) auf der Homepage des Stadtverbandes ist die Buchung verbindlich und es entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme eine Zahlungsverpflichtung bis zum Ende des Sommer- bzw. Winterplans.

Eine nach der Zuteilung beantragte Buchung von noch freien Nutzungszeiten stellt einen neuen Antrag dar, unabhängig von bereits eingegangenen Zahlungsverpflichtungen.

Änderungen, mit denen die Beendigung bzw. Rückgabe oder Tausch von gebuchten Nutzungszeiten vor der Beendigung des Sommer- bzw. Winterplans verbunden sind, entbinden nicht von der Zahlungsverpflichtung der bereits gebuchten Zeiten. Entfällt bei einer Beendigung, Rückgabe oder Tausch der gebuchten Nutzungszeiten vor Ende des Sommer- bzw. Winterplans, das Merkmal

des regelmäßigen Sportübungsbetriebes, so wird für den ursprünglich gebuchten Zeitraum bis zur Beendigung, Rückgabe oder Tausch, der Einzeltarif abgerechnet. Ein Tausch zwischen bereits zugeteilten und noch nicht vergebenen Sportstättenzeiten entbindet grundsätzlich nicht von der durch die Zuteilung entstandenen Zahlungsverpflichtung.

Die Tarife nach Ziffer 2. gelten nicht, wenn von Teilnehmern des Übungsbetriebes ein Entgelt (z.B. Kursgebühr o.ä.) erhoben wird. In solchen Fällen werden die Tarife nach Ziffer 4 wirksam.

Die Benutzung und Belegung der Sportstätten ist in der Sporthallenordnung der Stadt Schwabach, den Richtlinien zur Verteilung der wöchentlichen Übungsstunden und in den Regeln für die Überlassung von städt. Sportstätten niedergelegt.

3. Für jeglichen anderen Sportbetrieb der in/auf diesen Sportstätten stattfindet wird eine Miete (Regeltarif) nach dieser Tarifordnung erhoben. Nichtsportliche Veranstaltungen (u.a. auch eine Sportgala, Auf- bzw. Vorführungen, Geburtstagsfeiern) werden gesondert bzw. nach der Tarifordnung für die Benutzung von Schulgebäuden zur außerschulischen Nutzung, sowie von Turnhallen und sonstigen Sportstätten zur außersportlichen Nutzung der Stadt Schwabach (SchulTO) geregelt. Unter einer sportlichen Nutzung ist die Ausübung einer Sportart zu Trainings-, Übungs- oder Wettkampfwegen zu verstehen.
4. In den nachfolgenden Tarifen ist die Benutzung von Sportgeräten, Umkleiden, Duschen, Sanitäranlagen, etc. eingeschlossen, soweit diese in/auf den Sportstätten vorhanden sind. Gleiches gilt für sonstige entstehende Betriebskosten. Münzduschautomaten sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Die Tarife und Betriebskosten werden für den Übungsbetrieb nach den genehmigten Belegungszeiten unabhängig von der Inanspruchnahme der Sportstätte berechnet. Bei allen anderen Sportbetrieben wird die Zeit ab Betreten bis zum Verlassen der Sportstätte, mindestens jedoch die beantragte und genehmigte Zeit, berechnet; Zeiten für Auf- und Abbauarbeiten sind dabei eingeschlossen.

4.1. Einzeltarife Sportstätten (je angefangene Stunde):

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Turn- und Sporthalleneinheit (eine Turn- bzw. Sporthalleneinheit ist jeder nicht durch vorhandene Trennwände oder -vorhänge teilbare Raum unabhängig seiner Größe) | 12,10 € |
| b) | Fitness-/Gymnastikraum | 6,60 € |
| c) | Rasenspielfeld | 12,10 € |
| d) | Allwetterspielfeld | 3,30 € |
| e) | Leichtathletische Anlage (Laufbahn, Weit- u. Hochsprunganlage, Kugelstoßanlage etc., unabhängig von der Inanspruchnahme bzw. vom Vorhandensein aller Teilanlagen) | 8,80 € |
| f) | Beachvolleyballanlage (1 Spielfeld) | 13,20 € |

4.2. Einzeltarife Hallenbad (je angefangene Stunde):

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Veranstaltungen der Schwabacher Sportvereine / pro Bahn | 12,10 € |
| b) | Veranstaltungen, sowie regelmäßiger Sportübungsbetrieb auswärtiger Sportvereine / pro Bahn | 12,10 € |
| c) | Veranstaltungen, sowie regelmäßiger Sportübungsbetrieb sonstiger Nutzer (z.B. privat od. kommerziell) / pro Bahn | 20,00 € |

4.3. Sondertarifliche Regelungen:

- a) Keine Einzeltarife werden erhoben, wenn es sich um Liga- oder Punktwettkämpfe handelt, an denen Schwabacher Vereine aktiv beteiligt sind.
Diese Regelung gilt nicht, wenn Eintrittsgelder, die die Höhe von 2,50 € pro Person und Tag überschreiten, erhoben werden oder sonstige Einnahmen aus kommerziellen Quellen (z.B. Werbeeinnahmen oder Sponsoring) erzielt werden.
- b) Bei Sportveranstaltungen die ausschließlich für jugendliche Teilnehmer (alle Teilnehmer unter 18 Jahren) bestimmt sind wird eine Tarifiermäßigung von 50% gewährt.
- c) Auf begründeten schriftlichen Antrag kann die Verwaltung in Einzelfällen (z.B. bei herausragenden gesellschaftlichen, karitativen oder gemeinnützigen Veranstaltungen) Tarifbeträge ermäßigen oder von diesen befreien.
- d) Die Verwaltung kann in Einzelfällen zugunsten der Vereine von den festgesetzten Tarifen der SportTO abweichen (z.B. Corona-Pandemie).
- e) Werden keine Einzeltarife erhoben oder von diesen aus städtischem Interesse befreit, haben sich die Nutzer an den Betriebskosten der Sportstätten zu beteiligen. Es gelten die Umlagesätze gemäß Ziffer 2.
- f) Soweit Schwabacher Sportvereine einen unregelmäßigen, außerordentlichen Sportübungsbetrieb (z.B. Sondertraining Qualifikation, Vorbereitung Spielbetrieb, Trainingsspiele, etc.), der nicht nach Ziffer 2 als regelmäßig angesehen wird, beantragen, werden die Einzeltarife nach Ziffer 4.1. bzw. 4.2 nach tatsächlichen Stunden in Rechnung gestellt.
- g) Für nicht im Sportverein organisierten, regelmäßigen Sportbetrieb (ab mind. 6 Wochen im Sommer- oder Winterplan) wird eine Ermäßigung von 50% des Einzeltarifs gewährt, sofern sich der Antragsteller nachweislich in einem organisierten, leistungssportorientierten Wettkampfbetrieb eines Sportverbandes (z.B. BLSV, DOSB) befindet.
- h) Grundsätzlich sind die Hallen in den Ferien (mit Ausnahme der 1-wöchigen Ferien) geschlossen. Es können jedoch auf gesonderten, schriftlichen Antrag auch in den Ferien Hallenzeiten beantragt werden. Hier gilt ein Ferientarif i. H. v. 7,55 € pro Hallenteil und Stunde zuzüglich anteiliger Reinigungskosten i. H. v. 10 € pro Verein und Tag. Der Ferientarif gilt ab dem ersten Montag innerhalb der Ferien und endet mit Ablauf des letzten Sonntages der Ferien.
- i) Alle Anträge und Änderungsmitteilungen für Buchungen nach dem Einzeltarif sind spätestens 6 Tage vor den gewünschten Terminen schriftlich beim Schul- und Sportamt einzureichen. Wird die Sportstätte an dem bestellten Termin nicht genutzt, so sind die vollen veranschlagten Tarife zu bezahlen, es sei denn, dass mindestens 6 Tage vorher dem Schul- und Sportamt der Stadt Schwabach die Nichtinanspruchnahme schriftlich mitgeteilt wurde.

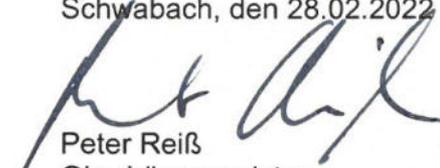
5. Umsatzsteuer

Die anteiligen Betriebskosten, der Ferientarif und die Einzeltarife sind ab dem 01.01.2023 mit dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz zu belegen.

- 6. Diese Tarifordnung gilt mit Wirkung vom 01.03.2022.
Die mit Hauptausschussbeschluss vom 26.03.2019 genehmigte Tarifordnung wird mit Ablauf des 28.02.2022 unwirksam.

Diese Tarifordnung wurde mit Hauptausschussbeschluss vom 22.02.2022
genehmigt.

Schwabach, den 28.02.2022



Peter Reiß
Oberbürgermeister